

Offizielle Mitteilung

Nr. 7 – 2018

6. August 2018

Mitteilung des Vorstandes

Herbst-Delegiertenversammlung 2018

Die Herbst-Delegiertenversammlung findet **Freitag, 23. November 2018**, 19.00 Uhr, im Haus des Sports in Ittigen statt. Hauptthemen sind u.a. das Budget 2019 und allfällige Reglementsanpassungen.

Allgemeine Mitteilung

Einstellung von „Swiss Football Phone“ und Start der clubcorner.ch-App

Der Service „Swiss Football Phone“ hat der telefonischen Meldung von Resultaten und/oder Spielverschiebungen gedient. Die Technologie ist veraltet, was die Sicherstellung eines ordentlichen Betriebes gefährdet.

Aufgrund dieser Ausgangslage wurde der Service per 30. Juni 2018 eingestellt.

Damit Resultatmeldungen, Spielverschiebungen etc. weiterhin zeitnah gemeldet und verarbeitet werden können, steht allen Beteiligten clubcorner.ch zur Verfügung. Weiter hat der SFV zudem mit dem clubcorner.ch-App eine iPhone- und Android-Lösung lanciert, die das Melden direkt nach dem Schlusspfiff auch mittels einem mobilen Gerät möglich macht. Ab sofort muss somit clubcorner.ch bzw. das clubcorner.ch-App genutzt werden.

Das persönliche Login ist für die clubcorner.ch-App und die Web-Applikation das Gleiche.

Mitteilung der Wettspielkommission

FVBJ-Vertreter am Schweizer Cup 2018/2019

Folgende Vereine sind mit einem Team am Schweizer Cup 2018/2019 vertreten:

- Aktive FC Langnau (3. Liga)
FC Nidau (2. Liga regional)
- Frauen FC Bethlehem Bern
FC Lerchenfeld
- Senioren 30+ FC Boncourt, FC Breitenrain, FC Schönbühl
und FC Lerchenfeld
- Senioren 40+ FC Aarberg
FC Münsingen
FC Weissenstein Bern

Wir wünschen allen Teams viel Erfolg in diesem schweizerischen Wettbewerb.

Berner Cup und Qualifikation für den Schweizer Cup *Zur Erinnerung*

Die Daten der Runden bis zum Final sind im Grundspielplan aufgeführt. Vom offiziellen Spieltermin kann im Einverständnis der beiden Mannschaften nur im Sinne einer Vorverschiebung abgewichen werden (Punkt 1.3., 2.4 und 3.3 des Reglements).

Spielverschiebungen nach hinten werden deshalb grundsätzlich nicht bewilligt. Können sich die beiden Vereine nicht auf einen früheren Termin einigen, bleibt der offizielle Spieltermin gemäss Grundspielplan bestehen.

Ist die Runde auf einen Mittwoch angesetzt, gilt auch der Donnerstag als offizieller Spieltag.

Anzahl Auswechslungen Aktive: Gemäss Punkt 1.4 Reglement Berner Cup können maximal drei (3) Spieler ausgewechselt werden.

Spielbetrieb rund um die Tissot-Arena Biel **am Samstag, 18. August 2018**

Am Samstag, 18.8.2018, 19.30 Uhr, findet in der Tissot-Arena in Biel das Spiel FC Biel – YB Bern im Rahmen des Schweizer Cup statt. Das Polizeiinspektorat Biel hat festgelegt, dass alle Spiele am Samstagvormittag oder am Sonntag stattfinden müssen. Das Polizeiinspektorat will **am Nachmittag** keine Spiele im ganzen Perimeter um die Tissot Arena (inkl. Längfeld 1 und 2, den Jakob-Plätzen 1-3 und die Kunstrasenplätze beim Pavillon des Sports).

Eidg. Bettag von Sonntag, 16.09.2018

Der Eidg. Bettag ist ein hoher Festtag und fällt in die Herbstrunde. Sowohl im Kanton Bern (Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen) wie im Kanton Jura (Loi sur les jours fériés) sind am Sonntag, 16.09.2018, Meisterschaftsspiele im regionalen Fussball **nicht gestattet**. Auf diesen Termin angesetzte Spiele müssten verschoben werden.

Mitteilung der Disziplinarkommission

Einsprachen; was ist zu beachten

Verschiedentlich haben wir in den OM darauf hingewiesen, was ein Verein beim Einreichen einer Einsprache gegen Strafverfügungen der Disziplinarkommission des FVBJ („DK FVBJ“) beachten muss.

Das Einspracheverfahren ist verbindlich im Rechtspflegereglement der Amateurliga („RPR AL“) geregelt und kann unter <http://www.football.ch/fvbj/Fussballverband-Bern-Jura/Verband-FVBJ/Dokumentationen-FVBJ/Disziplinarkommission.aspx> aufgerufen werden.

In den vergangenen Jahren konnte die DK FVBJ auf viele Einsprachen nicht eintreten, weil deren (formelle) Voraussetzungen zu wenig beachtet worden sind. Nachstehend nochmals die wichtigsten Anforderungen an eine Einsprache zur Erinnerung:

- Eine Einsprache ist beim Sekretariat des FVBJ in einfacher Ausfertigung einzureichen. Der **Einsprache** ist die **angefochtene Strafverfügung** und der **Nachweis über den einbezahlten Kostenvorschuss** beizulegen (siehe Art. 8 Abs. 1 RPR AL). Dies bedeutet, der Kostenvorschuss ist dem FVBJ **innerhalb** der Rechtsmittelfrist zu überweisen.
- Werden **mehrere Verfügungen** angefochten, ist für jede Verfügung eine separate Einsprache einzureichen und die jeweilige angefochtene Verfügung muss der Einsprache beigelegt werden. Es muss klar ersichtlich sein, welche Strafverfügung angefochten wird. Ausserdem ist der Kostenvorschuss pro Einsprache zu verstehen. Dies bedeutet, für jede Einsprache muss der Kostenvorschuss einbezahlt werden und zu jeder Einsprache muss der entsprechende Nachweis beigelegt werden.
- Ist ein **Mitglied, Funktionär oder Spieler eines Klubs betroffen**, kann der Klub nicht allein, sondern nur mit seiner Zustimmung eine Einsprache einreichen. Der Betroffene muss die Einsprache deshalb **mitunterzeichnen** (siehe Art. 8 Abs. 3 RPR AL).
- Reicht ein Klub eine Einsprache ein, ist diese **gemäss den Statuten des Klubs rechtsgültig** zu unterzeichnen (siehe Art. 8 Abs. 4 RPR AL).
- **Die Einsprachefrist beträgt fünf Tage.** Die Rechtsmittelfrist beginnt ab dem zweiten der Publikation im Internet (Clubcorner) der Strafverfügung folgenden Tag zu laufen. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag um Mitternacht ab (siehe Art. 9 RPR AL).
- Jede Einsprache muss gemäss Art. 11 RPR AL zwingend enthalten:
 - einen Antrag
 - eine Begründung
 - die Beweisanträge unter Nennung der Beweismittel
 - die notwendigen Unterschriften gemäss Art. 8 Absatz 3 und 4 RPR.
- Für **Mängel** gemäss Art. 8 Abs. 1 RPR AL (fehlen der angefochtenen Strafverfügung und / oder des Nachweises über den einbezahlten Kostenvorschuss) kann eine Nachfrist von 5 Tagen zur Behebung des Mangels angesetzt werden. Wird ein solcher Mangel innert dieser Frist nicht behoben, wird auf die Einsprache nicht eingetreten (siehe Art. 15 Abs. 2 RPR AL).

- Andere Mängel, wie z.B. fehlende Unterschriften oder eine nicht gemäss den Vereinsstatuten unterzeichnete Einsprache, sind nicht behebbare Mängel gemäss Art. 15 Abs. 3 RPR AL. Auf Einsprachen, welche solche Mängel enthalten, kann nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht eingetreten werden.

Wir empfehlen den Vereinen, die Hinweise in der Rechtsmittelbelehrung auf der Strafverfügung sowie die Bestimmungen gemäss dem RPR AL genau zu beachten.

6. August 2018
Departement Spielbetrieb/Geschäftsstelle FVBJ